

der Betriebe planmäßig mit anderen Betrieben eingegangen werden³.

Obwohl die Konzeption vom Wirtschaftsrecht nicht von einer schematischen Vereinigung des Verwaltungsrechts mit dem Zivilrecht ausging, konnte sie nicht befriedigen. In dieser Ausgestaltung war das Wirtschaftsrecht von anderen Rechtszweigen, die ebenfalls Wirtschaftsbeziehungen regeln, wie beispielsweise das Staatsrecht, das Finanzrecht und das Arbeitsrecht, nur schwer abzugrenzen⁴. Der entscheidende Mangel der damaligen Diskussionen bestand jedoch nicht darin, daß es im Grunde mißlang, die konzeptionellen Schwierigkeiten zu überwinden, sondern darin, daß die staatliche administrative Einflußnahme überbetont und der Ware-Geld-Charakter der zwischenbetrieblichen Beziehungen unterschätzt wurde. Vor allem deshalb konnte sich auch die Konzeption des Wirtschaftsrechts zunächst nicht durchsetzen.

In dem Maße, wie die Fragen der wirtschaftlichen Rechnungsführung, der Anwendung ökonomischer Hebel in den Vordergrund rückten — ausgehend vor allem von den Erkenntnissen des XXII. Parteitages der KPdSU und der Diskussion über die Grundlagen der sowjetischen Zivilgesetzgebung⁵ — entwickelte sich auch in der DDR eine sehr starke Auffassung, die die Einheitlichkeit des sozialistischen Zivilrechts betonte. Mit Recht wurde betont, daß die Ware-Geld-Beziehungen innerhalb der sozialistischen Wirtschaft trotz der Besonderheiten gegenüber den Beziehungen der Bürger nicht unterschätzt werden dürften, weil sonst die fehlerhafte These konserviert werde, daß die Produktionsmittel in der sozialistischen Wirtschaft nicht als Waren produziert werden. Überzeugend waren auch die Hinweise auf die Einheit der Vermögensbeziehungen in der sozialistischen Gesellschaftsordnung, auf die bestimmende Rolle des sozialistischen Eigentums auch für die Beziehungen der Bürger und auf die Einheit der gesellschaftlichen und persönlichen Interessen, die im sozialistischen Zivilrecht ihren Ausdruck findet⁶.

Nach der 9. Tagung des Zentralkomitees der SED sind die Fragen des Wirtschaftsrechts wieder in den Mittelpunkt der Diskussion gerückt⁷. Dabei geht es in erster Linie darum, den neuen Erscheinungen unseres Wirtschaftslebens Rechnung zu tragen, die sich im Zusammenhang mit der technischen Revolution in der Natur- und Gesellschaftswissenschaften zeigen. Die Annäherung der Wissensgebiete und die Wechselbeziehungen zwischen ihnen werfen neue Fragen auf. An ihren Nahtstellen entstehen neue Wissensgebiete, die einer komplexen Durchdringung von verschiedenen Seiten her bedürfen, um sie in ihrer gesamtgesellschaftlichen Bedeutung voll zu erfassen.

Ein solches Gebiet ist u. E. auch das Wirtschaftsrecht. Es geht um die komplexe Erfassung der rechtlichen

Probleme der gesamten Volkswirtschaft; dazu ist eine Gemeinschaftsarbeit von Ökonomen und Juristen der verschiedenen Disziplinen (Staatsrecht, Zivilrecht, Finanzrecht, Arbeitsrecht, LPG-Recht) erforderlich. Das Gebiet des Wirtschaftsrechts in diesem Sinne geht weit über den Bereich der Kooperationsbeziehungen hinaus. Es umfaßt den gesamten Komplex der Planung und Leitung der Volkswirtschaft, sowohl das Gesamtsystem als auch das Verhältnis seiner einzelnen Teile und Glieder zueinander. Wir halten in diesem Zusammenhang die Auffassung von Such für richtig, daß auch ein wissenschaftliches Herangehen an die zwischenbetriebliche Kooperation allein vom Standpunkt des Staatsrechts oder des Zivilrechts zu eng ist, da die spezielle Verknüpfung zwischen Planung und Leitung und den Vermögensverhältnissen auf diese Weise unberücksichtigt bliebe⁸.

Eine eingeeengte Konzeptionsdiskussion sollte jedoch in Zukunft vermieden werden. Der in den vergangenen Jahren geführte Streit zeigt, daß die Praxis hiervon wenig profitiert hat. Wichtig ist, daß die brennenden Rechtsfragen unserer Entwicklung eine komplexe Bearbeitung und damit auch eine richtige Lösung erfahren. Hierfür genügt es, das Wirtschaftsrecht als eine spezielle „rechtswissenschaftliche Disziplin“ anzuerkennen, welche die Rechtszweige Staatsrecht und Zivilrecht und deren Gegenstände vorerst unangetastet läßt⁹. Ob die traditionelle Methode der Gegenstandsbestimmung von Rechtszweigen, die von bestimmten Komplexen geregelter gesellschaftlicher Verhältnisse mit ganz bestimmten einheitlichen Merkmalen ausgeht, auch in Zukunft beibehalten werden kann, mag der langfristigen Forschung überlassen bleiben. Möglicherweise wird ein spezieller „Rechtszweig“ Wirtschaftsrecht mit einem einheitlichen Gegenstand entstehen.

Das Vertragsgesetz als komplexe Regelung der zwischenbetrieblichen Kooperation

Das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft orientiert insbesondere auf eine stärkere und vielseitigere Anwendung ökonomischer Hebel und damit auf die stärkere Beachtung des unter den sozialistischen Bedingungen wirkenden Wertgesetzes. Aber der Vertrag zwischen sozialistischen Betrieben und Organisationen zur Gestaltung ihrer planmäßigen wechselseitigen Beziehungen, der Wirtschaftsvertrag, bleibt immer ein Vertrag auf der Grundlage und in Durchführung von Planaufgaben, mögen sie mehr oder weniger abstrakter Natur sein oder den Betrieben mehr oder weniger Spielraum für die Gestaltung ihrer Kooperationsbeziehungen lassen¹⁰.

Die Hervorhebung der Einheitlichkeit der Ware-Geld-Beziehungen zwischen Betrieben einerseits und zwischen Bürgern andererseits darf nicht zu einer Negierung der spezifischen Unterschiede führen. Diese beruhen auf dem unterschiedlichen Grad der Planung der Warenzirkulation in der sozialistischen Wirtschaft und in der Sphäre der individuellen Konsumtion der Bürger. Dies ergibt sich wiederum aus der Tatsache, daß bei der Warenzirkulation innerhalb der sozialistischen Wirtschaft Waren ausgetauscht werden, die sich im gesellschaftlichen Eigentum befinden, während der Warenaustausch, an dem Bürger beteiligt sind, immer auch die Sphäre des persönlichen Eigentums berührt. In bezug auf die Verwirklichung des persönlichen Eigentums

8 Vgl. Such, „Aufgaben und Verantwortlichkeit der WB bei der Gestaltung und Organisation der Kooperationsbeziehungen ihrer Betriebe“, Staat und Recht 1965, Heft 3, S. 391 ff. (403).

9 Vgl. Such, a. a. O.

10 vgl. insbesondere Mittag, „Einheit von Führungstätigkeit, Plan, ökonomischen Hebeln“, Neues Deutschland vom 30. April 1965 (Ausg. B), S. 6.

3 Vgl. Dornberger, „Zur Konzeption der Vorlesung ‚Recht der sozialistischen Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik‘“, Staat und Recht 1958, Heft 10, S. 1042; ähnlich auch Hemmerling, „Über das ‚Recht der sozialistischen Wirtschaft‘“, Staat und Recht 1958, Heft 12, S. 1247 ff. (1252).

4 Vgl. Hochbaum / Oberländer, „Zum Gegenstand des Staatsrechts“, Staat und Recht 1962, Heft 6, S. 1103 ff. (1108).

5 Vgl. insbes. Bratus, „Eine wichtige Etappe in der Entwicklung der sowjetischen Zivilgesetzgebung“, Staat und Recht 1962, Heft 6, S. 1129 ff.

6 Vgl. u. a. Artzt, „Zur Frage eines selbständigen Rechtszweiges ‚Recht der sozialistischen Wirtschaft in der DDR‘“, Staat und Recht 1962, Heft 7/8, S. 1360 ff.; Drews / Schumann, „Zu den Diskussionen über die Fragen des Wirtschaftsrechts“, Staat und Recht 1962, Heft 9, S. 1566 ff.; Schumann, „Zur Einheit von ‚Wirtschaftsrecht‘ und ‚Zivilrecht‘“, Staat und Recht 1962, Heft 11, S. 2009 ff.; Dornberger / Fiedler / Schubert / Winkler, „Zu den gesellschaftlichen Grundlagen und Aufgaben des einheitlichen Zivilrechts der DDR“, Staat und Recht 1963, Heft 1, S. 137 ff.; Drews / Puschel / Schumann, „Einige Schlußfolgerungen aus dem 17. Plenum des ZK der SED für die Zivilgesetzgebung“, Staat und Recht 1963, Heft 1, S. 153 ff.

7 Vgl. Ulbricht, Die nationale Mission der DDR und das geistige Schaffen in unserem Staat, Berlin 1965, S. 52.